

# Ein Salzburger Gutachten über geistliche und weltliche Gewalt aus dem Jahre 1803

Von Ernst W e n i s c h

1. Die zweite Hälfte des 17. und das 18. Jahrhundert sind erfüllt von Versuchen, das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Ordnung — nach Ranke das zentrale Thema der abendländischen Geschichte — neu zu bestimmen. Mit dem Ende der blutigen Konfessionskriege sind die religiösen Kräfte und Impulse ermattet, ja erschöpft; der moderne säkularisierte Staat steigt auf. Noch sind im Hl. Römischen Reich bis zu seinem Ende — und damit auch bis zum Untergang der mit dem Reich und seiner Verfassung untrennbar verbundenen Reichskirche — Religion und Politik auf das engste verknüpft. Innerhalb des Reiches, dessen habsburgische Kaiser kaum mehr über eine effektive Reichszentralgewalt verfügen, bilden — auf dem praktisch fast machtlosen permanenten Reichstag zu Regensburg — das *corpus catholicorum* und das *corpus evangelicorum* zwei mächtige Blöcke, beherrscht von den rivalisierenden Häusern Habsburg und Wittelsbach einerseits, von Preußen anderseits. In diese Blöcke verfassungsrechtlich in komplizierter Weise verzahnt, stellt die Reichskirche — „im 18. Jahrhundert mehr staats- als kirchenrechtlich“ interpretiert — eine der wenigen zusammenhaltenden Klammern dar — mit den drei geistlichen Kurfürsten, den 39 geistlichen Fürsten, ihren ausgedehnten weltlichen Territorien und ihrer von den großen Fürstenhäusern und vom Reichsadel geprägten soziologischen Struktur<sup>1</sup>). In den großen Territorien — den habsburgischen Erblanden, dem Staat der Wittelsbacher und in Preußen —, aber auch in den mittleren und kleineren Territorien entwickelt sich, vom Staatskirchenrecht beider Konfessionen theoretisch fundiert und in der Praxis oft hart gehandhabt, das moderne Staatskirchentum mit seinem Bestreben, die Kirche dem Staat prinzipiell und faktisch unterzuordnen. Im innerkirchlichen Bereich entspricht dieser Tendenz der Zug zum kirchlichen Partikularismus, zur nationalen und territorialen Einengung des Kirchenwesens und zu möglichst weitgehender Lockerung der Verbindung mit dem Zentrum der kirchlichen Einheit, dem Papsttum<sup>2</sup>). Der französische Gallikanismus wird zum Vorbild, freilich mit dem fundamentalen Unterschied, daß die gallikanischen Freiheiten einen politischen Rückhalt in einem starken Königtum fanden, der der Reichskirche infolge der Schwäche des Kaisertums völlig mangelte. In abgewandelter Form fanden die gallikanischen Ideen in dem Werk des Trierer Weihbischofs Johann Nikolaus von Hontheim (Febronius) „De statu

<sup>1</sup>) Zum Ganzen und vor allem für den ersten Abschnitt ist grundlegend: Karl Otmar Freiherr von Aretin, Die Konfessionen als politische Kräfte am Ausgang des alten Reiches. Ein Beitrag zur Problematik der Reichsauflösung; in: Festgabe Joseph Lortz 1958, S. 181 ff.

<sup>2</sup>) Karl Bihlmeyer / Hermann Tüchle, Kirchengeschichte III<sup>11</sup>, 1961, S. 211.

Ecclesiae“ (1763) ihren Niederschlag, das für die Reichskirche und für Oberitalien (durch die habsburgische Herrschaft in Mailand und die habsburgisch-toskanische Sekundogenitur) von entscheidender Bedeutung werden sollte — und dies für den Bereich der kirchlichen und der weltlichen Ordnung. Im Josefinismus und im bayerischen Staatskirchentum wurden die Ideen des Trierer Weihbischofs aufgegriffen und für die staatliche Kirchenpolitik — unter jeweils anderen geschichtlichen Voraussetzungen — nutzbar gemacht. Der treue Anhänger des Papstes, Kurfürst Karl Theodor von Bayern, versuchte auf dem Umweg über die von Pius VI. schließlich gewährte Einrichtung einer Nuntiatur in München (1785) die Einheit der bayerischen Staatskirche herzustellen — der neue Nuntius sollte praktisch Metropolit der wittelsbachischen Lande werden, die sich auf die Kirchensprengel von insgesamt 15 Erzbistümern bzw. Bistümern verteilten. Die in ihren Metropolitanrechten verletzten Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und vor allem der Erzbischof von Salzburg verbanden sich — indirekt durch den Kaiser darin bestärkt — im Emser Kongreß (1786), der allerdings durch die Rolle, die der Mainzer Kurfürst im Fürstenbund spielte und durch die um ihre eigenen Gerechtsame besorgten Suffragane, die der Speyrer Bischof anführte, zum Scheitern kam; nicht zuletzt aber deshalb, weil der Versuch der Emser Punktatoren, den Kaiser auch für die Stärkung ihrer Metropolitangewalt auf Kosten Roms zu gewinnen, mißlang. Zu verschieden waren die Intentionen der Metropoliten, die ihre Rechte — auf Kosten ihrer Suffragane — ausdehnen wollten, und der josefinischen Staatskirchenrechtslehrer, die den allmächtigen Staat auf Kosten aller kirchlichen Jurisdiktionsbereiche stärken wollten, der päpstlichen, der erzbischöflichen und der bischöflichen<sup>3)</sup>). Für das Durchsetzen der in der Emser Punktation niedergelegten Grundsätze war übrigens der bei aller zähen Gegnerschaft in wichtigen Einzelfragen doch dem Kaiser treu ergebene Erzbischof Hieronymus selbst, durch seine febronianische Grundeinstellung, ein Haupthindernis. Denn je mehr die Metropoliten ihre Unabhängigkeit gegenüber Rom betonten, um so mehr trieben sie selbst jenen Prozeß voran, der folgerichtig zur Unterwerfung der Kirche unter den Staat führen mußte; sie wurden so zu Wegbereitern der Säkularisation von 1803!

Vor diesem kirchenpolitischen und geistesgeschichtlichen Hintergrund ist ein 1803 verfaßtes Gutachten des Salzburger Konsistorialrates Zacharias Lang, das eine der Grundlagen für die damals angeordneten Verhandlungen zwischen geistlichen und weltlichen Behörden bildete, von Interesse. Es wird im Quellenteil mit einer ebenso interessanten Stellungnahme des Erzbischofs Hieronymus ediert<sup>4)</sup>.

<sup>3)</sup> Ludwig von Pastor, Papstgeschichte XVI, S. 383; für den Emser Kongreß vgl. auch Peter Leisching, Die Bischofskonferenz, Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich. Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten VII, 1963, S. 211.

<sup>4)</sup> Salzburger Konsistorialarchiv, Faszikel Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Gewalt, umfassend die Verhandlungen des Jahres 1803/4. II β 77.

2. Am 15. Februar 1803 erschien der Kommissär Ferdinands, des neuen Landesherrn von Salzburg, Heinrich Freiherr von Crumpipen, und machte die Statthalterschaft<sup>5)</sup> mit dem vom 11. Februar 1803 datierten Abdankungspatent des Erzbischofs Hieronymus und dem Besitzergreifungsschreiben des Kurfürsten bekannt. Am 29. April zog dieser in Salzburg ein<sup>6)</sup>. Am 2. Juli 1790 war er Großherzog von Toskana geworden, als sein Vater Leopold Josef II. im Kaisertum folgte. Nach dem Einrücken der Franzosen in Florenz hatte er 1799 das Land verlassen und im Frieden von Lunéville auf Toskana verzichten müssen. Im Vertrag von Paris (26. Dezember 1802) war ihm das neu zu schaffende Kurfürstentum Salzburg, dessen Kern das 1803 säkularisierte Erzstift Salzburg bildete, zugesprochen worden<sup>7)</sup>.

Ferdinand war aus einem Land habsburgischer Sekundogenitur nach Salzburg gekommen, in dem die Grundsätze josefinischen Staatskirchentums konsequent durchgeführt worden waren. Großherzog Leopold hatte, beraten durch Stefano Bartolini, den Leiter der kirchenpolitischen Angelegenheiten, das Verhältnis von Staat und Kirche ganz im gallikanisch-febronianischen Geist zu ordnen versucht; seine Absicht ging dahin, die toskanische Kirche vom III. Stuhl möglichst unabhängig zu machen und dem Staate weitgehend unterzuordnen. Er unterstützte daher mit Nachdruck die jansenistisch-gallikanischen Bestrebungen des 1780 von der Regierung zum Bischof von Pistoja vorgeschlagenen Scipione de Ricci. Auf der Synode von Pistoja, die 1786 unter dem Vorsitz Riccis stattfand, wurden nicht nur alle Vorbehalte, die sich in Italien gegen Rom, Papsttum und Kurie seit Jahrhunderten angestaut hatten, laut ausgesprochen<sup>8)</sup>; sie artikulierten sich auch deutlich durch die Aufnahme jansenistisch interpretierter Glaubenssätze und der berühmten Gallikanischen Artikel von 1682 in die Synodaldekrete<sup>9)</sup>.

Papst Pius VI. hatte zunächst mit großer Mäßigung einen Ausgleich mit Leopold herbeizuführen versucht. Nach dieser Synode hatte er aber eine Theologenkommission eingesetzt, die die Synodalbeschlüsse überprüfen sollte. Nach dem Abgang Leopolds war es in Toskana zu Aufständen gegen das staatskirchliche Regiment und gegen die schismatischen Bischöfe, vor allem gegen den Bischof von Pistoja gekommen, der die Flucht ergreifen mußte. Eine Verurteilung der Dekrete durch Rom stand unmittelbar bevor. Unter Hinweis auf die geänderte Haltung des Nachfolgers Riccis versuchte der neue Großherzog Ferdinand III. diese Verurteilung zu verhin-

<sup>5)</sup> Sie bestand aus dem Bischof von Chiemsee, Siegmund Christoph Graf Zeil, dem Domdechanten Johann Friedrich Graf Waldstein, Generalsteuereinnahmer Johann Freiherr von Rehlingen, Hofkanzler Johann Heinrich Freiherr von Bleul und Hofkammerdirektor Ehrenbert Freiherr von Moll. Vgl. Hans Widmann, *Geschichte Salzburgs III.* S. 529.

<sup>6)</sup> Widmann a. a. O., S. 540.

<sup>7)</sup> Vgl. Johannes Emmer, *Erzherzog Ferdinand III.. Großherzog von Toskana, als Kurfürst von Salzburg.* Berchtesgaden, Passau und Eichstädt, 1803 bis 1806., Salzburg 1878; S. 13, S. 26 ff.

<sup>8)</sup> Friedrich Heer, *Europäische Geistesgeschichte.* 1953. S. 366.

<sup>9)</sup> Pastor a. a. O., S. 104; Leisching a. a. O., S. 41 ff.

dern, worauf der Papst aber nicht mehr eingehen konnte<sup>10</sup>). Die Bulle „Auctorem fidei“ zensurierte 85 Sätze der Synode und verurteilte entschieden das Lob der Gallikanischen Artikel und ihre Einschlebung in das Synodaldekret über den Glauben (1794)<sup>11</sup>).

3. Ferdinand hatte also, als er nach Salzburg kam, ein reiches Maß von für ihn persönlich schmerzlichen Erfahrungen hinter sich. Die stürmischen Ereignisse in Toskana und vor allem in den Niederlanden, wo es wegen der josephinischen Generalseminare zu blutigen Aufständen gekommen war, hatten die Einsicht wachsen lassen, daß der staatskirchliche Reformeifer Josefs das Maß des Zumutbaren weit überschritten hatte. Nicht zuletzt hat die persönliche Frömmigkeit Ferdinands und seine Ergebenheit gegenüber dem Hl. Stuhl dazu beigetragen, daß er als Landesherr eines soeben durch den Reichsdeputationshauptschluß säkularisierten geistlichen Hochstiftes in kirchenpolitischen Fragen mit großer Mäßigung vorzugehen gesonnen war<sup>12</sup>).

Die Frage nach der Abgrenzung der geistlichen und der weltlichen Gewalt war in Salzburg von besonderer Aktualität. Bisher waren die beiden Ordnungen — wenn auch prinzipiell getrennt — in der Person des geistlichen Landesfürsten vereint, der sich zur Vollziehung seiner Entscheidungen der geistlichen und der weltlichen Behörden bedient hatte. Nun war die weltliche Herrschaft über Nacht weggefallen; man mußte sich von beiden Seiten neu orientieren. Die Vertreter der geistlichen Ordnung, vor allem der Erzbischof selbst, der seine Kirche von Wien aus bis zu seinem Tode leitete, und sein Konsistorium, sahen sich plötzlich und erstmals in der Geschichte Salzburgs einem neuen Landesherrn und seinen staatlichen Behörden gegenübergestellt.

Aber auch Ferdinand war sich bewußt, mit der Übernahme der Regierung eines bisher geistlichen Fürstentums vor eine neue Aufgabe gestellt zu sein. Am 24. März 1803 gab er den Auftrag, die Grenzen der landesherrlichen Gewalt sowie den Umfang des Wirkungskreises der Kirche einer gemeinsamen Beratung und Bearbeitung zwischen dem Konsistorium und der Regierung zu unterwerfen. Zur Vollziehung wurde eine gemeinsame Deputation bestimmt, die aus dem Konsistorialkanzler Bönike, dem Konsistorialrat Lang, aus den beiden Wirklichen Hof- und Regierungsräten Gäng und Hartleben bestand und unter dem Vorsitz des besonders dazu beauftragten Hofkommissärs, geheimen Rats und Hofrats-Direktors Kleinmayrn tagen sollte<sup>13</sup>). Das von Crumpipen unterzeichnete De-

<sup>10</sup>) Pastor a. a. O., S. 110 ff.

<sup>11</sup>) Pastor a. a. O., S. 112; Leisching a. a. O., S. 64.

<sup>12</sup>) Vgl. Emmer a. a. O., S. 92/93. Ferdinand „hatte mit der josephinischen Kirchenpolitik seines Vaters gebrochen . . . und den status quo ante hergestellt . . .“ und Widmann a. a. O., S. 541, 544 ff.

<sup>13</sup>) Dekret vom 28. März 1803, Konsistorialarchiv loc. cit. Emmer a. a. O., S. 159, berichtet von einer am 24. März 1803 eingesetzten Kommission zur Regelung der geistlichen Angelegenheiten, die unter dem Vorsitz Kleinmayrns, aus dem Konsistorialkanzler Bönike, dem Generalvisitator Zacharias Lang und den Hofräten Haas und Hartleben bestand.

kret Ferdinands wurde im Konsistorium vom 2. April 1803 behandelt und den Konsistorialräten Bönike und Lang mitgeteilt. Am 4. April tagte die Kommission zum erstenmal, worüber im Konsistorium vom 6. April berichtet wurde. Es war beschlossen worden, durch die Vertreter des Konsistoriums schriftliche Unterlagen ausarbeiten zu lassen. Am 12. April nahm Hieronymus von Wien aus zum Protokoll Stellung, genehmigte die Betrauung Bönikes und Langs, sprach ihnen sein Vertrauen aus und erklärte, „in alle billige, dem dermaligen Stand der Dinge angemessene Anträge einzugehen, und das, was in die Sphäre der landesherrlichen Rechte gehört, selben auch nach richtigen Grundsätzen zuzueignen; anderseits aber auch die Diözesanrechte, das Wohl der Religion, und das mit selben so innigst verbundene Wohl der Geistlichkeit, so wie überhaupt alles, was nach richtigen Grundsätzen in das Gebiet der geistl. Gerichtsbarkeit gehört, zu erhalten, zu befördern und zu befestigen . . .“<sup>14)</sup>.

Am 3. Mai 1803 hatte Konsistorialrat Lang ein als Diskussionsgrundlage gedachtes Gutachten abgeschlossen: „Unzielsetzliche Gedanken, die Bestimmung einer genauen Gränzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht betreffend.“ Im Konsistorium vom 4. Mai 1803 wurde der Entwurf gutgeheißen und dem Erzbischof, der regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Verhandlungen gefordert hatte, mit dem Protokoll zur Stellungnahme übersandt. In Verbindung mit dieser Stellungnahme ergibt sich ein Gesamtbild der Vorstellungen, von denen die Vertreter der geistlichen Ordnung sich in den Verhandlungen mit der neuen Regierung leiten ließen<sup>15)</sup>.

Konsistorialrat Zacharias Lang, der gemeinsam mit dem bekannten Berater des Erzbischofs Johann Michael Bönike das Konsistorium in der Kommission vertrat, ist Salzburger Diözesanpriester, 1744 zu Obereching im damaligen Dekanat Lauffen geboren<sup>16)</sup>. Sein Studium an der Universität begann er 1761<sup>16a)</sup>. 1764 trat er ins Priesterhaus ein<sup>17)</sup> und empfing am 16. 6. 1764 die Tonsur. Seither wird er im Ordinandenkatalog unter den Alumnen des Erzbischofs genannt. Am 20. September 1766 wurde er Subdiakon, am 28. Mai 1768 Diakon; die Priester-

<sup>14)</sup> Protokoll vom 6. April 1803 mit der Stellungnahme des Erzbischofs dd° 12. April 1803, die im Konsistorium vom 20. April 1803 behandelt und den beiden Kommissären zur Kenntnis gebracht wurde.

<sup>15)</sup> Protokoll vom 4. Mai 1803, Stellungnahme des Erzbischofs Hieronymus vom 14. Mai 1803; loc. cit. Die vorliegende Studie geht genauer nur auf den Anfang der Verhandlungen ein; eine Gesamtdarstellung im Zusammenhang mit den Bemühungen um den Fortbestand des Erzbistums Salzburg bleibt einer späteren Veröffentlichung vorbehalten.

<sup>16)</sup> Taufbuch der Pfarre St. Georgen bei Salzburg, tom. III/642: Zacharias Lang, ehel. Sohn des Zacharias Lang, Würth in Obereching, und der Juliana Hinterholzerin, ibi natus 7. X<sup>em</sup> 1744, 7<sup>ma</sup> hora mane (7. Dezember), Patin: Klara Poschinger, Würthin in Moosbach. — Freundliche Mitteilung des H. H. Dechants von St. Georgen, Michael Neureiter.

<sup>16a)</sup> Virgil Redlich, Matrikel der Universität Salzburg, 1933, S. 574. 16. November 1761: Zacharias Lang Echinganus Salisb. Log.

<sup>17)</sup> Freundliche Mitteilung von Subregens Dr. Johannes Neuhardt auf Grund des Zugangsbuches des e.b. Priesterseminars Salzburg.

weihe erfolgte am 17. Dezember 1768<sup>18)</sup>. Im Diözesanschematismus von 1772 scheint er unter den Koadjutoren der Pfarre St. Georgen, seiner Heimatpfarre, auf; er war 1769 zum Kuraten ernannt worden. Mit Konsistorialdekret vom 10. Oktober 1777 wurde er Spiritual des Priesterhauses und „Ordinari-Beichtvater“ der Ursulinen<sup>19)</sup>. Vorher war er, wie aus dem genannten Dekret hervorgeht, Präfekt am Collegium Mariano-Lodronium. Im Oktober 1781 erhielt er ein Kanonikat am Maria-Schnee-Stift<sup>20)</sup>. Seit dieser Zeit als Konsistorialrat tätig, wurde er schließlich Generalvisitator und starb am 20. Mai 1809<sup>21)</sup>.

4. Der Entwurf gliedert sich sinngemäß in zwei Hauptteile, von denen der erste A) sieben allgemeine Sätze über die geistliche Macht, der zweite B) 16 allgemeine Sätze über die weltliche Macht umfaßt. In der diesen beiden Teilen vorausgehenden Einleitung findet sich ein Passus aus einem der wichtigsten Werke des französischen Gallikanismus, aus den „Dissertationes de Concordia Sacerdotii et Imperii, seu de libertatibus Ecclesiae Gallicanae“ des Petrus de Marca. Dieses im Auftrag König Ludwigs XIII. 1641 herausgegebene und zur Unterstützung des Kardinals Richelieu verfaßte Werk versucht nachzuweisen, daß die gallikanischen Freiheiten mit der schuldigen Achtung vor dem Hl. Stuhl nicht nur vereinbar seien, sondern daß diese libertates Gallicanae, recht verstanden und ausgeübt, das geeignetste Mittel zur Sicherung der Concordia zwischen den beiden Gewalten seien.

Breiten Raum nimmt in der „Concordia“, die de Marca in Konflikt mit dem Hl. Officium brachte, das Recht der königlichen custodia canonum et legum ecclesiasticarum ein, jener spezifisch französische Ausprägung der landesherrlichen Kirchengewalt, wie sie sich nach den schweren Kämpfen der französischen Krone mit dem Papsttum seit dem späteren Mittelalter entwickelt hatte<sup>22)</sup>. Lang erinnert in einem Gutachten vom 24. Juni 1803 gelegentlich des von ihm kritisch beurteilten Placetum regium, d. i. „der von der weltlichen Macht zu nehmenden Einsicht der kirchlichen Gesetze vor ihrer Verkündi-

<sup>18)</sup> Der Ordinandenkatalog verzeichnet ihn unter den Alumnus des Erzbischofs „ad cuius titulum ordinantur“, Konsistorialarchiv, Catalogus ordinandorum 1741–1772.

<sup>19)</sup> „Acta: Die Aufstellung und Begnehmungen der P. P. Spiritualen in dem Hochfürstl. Priesterhause dahier betr.“, Konsistorialarchiv II β 9.

<sup>20)</sup> „Protokoll des Hochlöbl. Maria Schneestiftes“ vom Oktober 1781 (Sitzungstag nicht angegeben).

<sup>21)</sup> Freundliche Mitteilung von Subregens Dr. Johannes Neuhardt auf Grund des Zugangsbuches des e.b. Priesterseminars Salzburg.

<sup>22)</sup> Petrus de Marca, geboren 24. Jänner 1594 zu Gant in der Grafschaft Béarn, Jurist und Advokat, Präsident des Parlaments von Pau, Gegner der Calvinisten, Staatsrat, im Dienste Richelieus, 1641 Dissertationes de Concordia Sacerdotii et Imperii, die 1642 indiziert wurden. 1642 Bischof von Conserans, vom Papst nicht bestätigt. 1644 Generalvisitator in Katalonien. 1647 widerrief er die von der Index-Kongregation verworfenen Irrtümer. 1652 Erzbischof von Toulouse, 1656 in hervorragender Stellung anlässlich der Nationalversammlung des französischen Klerus, entschiedener Jansenistengegner. Nach der Abdankung des Kardinals Retz zu dessen Nachfolger als Erzbischof von Paris ernannt; starb am 29. Juni 1662. Kirchenlexikon VIII, 1893, Sp. 642 ff.

gung“<sup>23)</sup> an diese historischen Wurzeln: „Zur Forderung dieser vorläufigen Einsicht . . . gab anfänglich in Frankreich, dann auch in andern Reichen so manche päpstliche Bulle und Verordnung in jenen Zeiten am öftesten die Veranlassung, da die römische Curie noch in die Temporalien der Könige, und in andere königliche Rechte aus Grundsätzen einer unächtigen Politik die groebsten Eingriffe wagte; die Unterthanen vom Gehorsam und den eidlichen Pflichten gegen ihre rechtmäßigen Souveräne aus unstatthaften Gründen lossprach; und dadurch vielfältig die größte Unruhe und Zerrüttung im Staate anstiftete<sup>24)</sup>.“ Aber diese Zeiten sind nun vorüber, setzt er fort und „von dem eigenen Landesbischof ist gegen den eigenen Landesherrn oder gegen den Staat so eine Gefährdung oder Unruhstiftung gar nicht zu besorgen . . .“<sup>25)</sup>. In diesem Sinne hatte schon der bekannte Hirtenbrief des Erzbischofs Hieronymus von 1782 im 51. Abschnitt die Religion als „die wichtigste Stütze des Staats, als das sanfteste und doch auch stärkste Band der bürgerlichen Gesellschaft“ und die „Diener der Religion“, d. h. den geistlichen Stand, als „unentbehrlichste Diener des Staates“ charakterisiert<sup>26)</sup>. Es ist daher nur folgerichtig, wenn Lang bei Behandlung der weltlichen Macht 10 ausführliche Sätze (VI—XVI) dem Jus Principum circa Sacra, widmet, das sich auf die geistlichen Personen (VII—XII), auf die „äußeren Religionshandlungen“ und die Ehe (XIII, XIV) und auf die Kirchengüter (XV, XVI) erstreckt. Das Jus circa sacra, das „die weltliche Macht vermög der obersten Aufsicht im Staate“ ausübt (B. VII. Satz) ist in der Schutzfunktion des Landesfürsten der Kirche gegenüber begründet; sie steht „unter der besonderen Advokatie und Schutzwehre des Landesherrn, der selbst das erste und mächtigste Glied dieser Kirche ist . . .“ (B. V. Satz). Wir haben es mit dem in den Territorialfürstentümern seit dem Spätmittelalter entwickelten „landesfürstlichen Kirchenregiment“ zu tun, das die Kirche, ihre Diener und vor allem das Kirchengut dem besonderen Schutz (Vogtei) des Landesherrn unterwirft, das später vom reformatorischen Kirchenrecht ausführlich begründet und von den Staaten beider Konfessionen praktisch gehandhabt wurde. An Ausnahmen schlägt Lang vor: „manche Immunität von Real-Bürden, und insbesondere . . . der militärischen Einquartierungen, Contributionen, Robathen, Lieferungen u. s.“ (B. V. Satz); das Privilegium fori mit Rücksicht auf die Würde des geistlichen Standes; „so läßt sich vom durchläuchtigsten Landes-Regenten mit aller Zuversicht hoffen, daß dieses selbst den Akademikern verliehene Privilegium auch den Geistlichen noch ferner ungeschmälert werde belassen werden“ (B. VIII. Satz). Im IX. Satz werden die dem Landesfürsten aus seinem Oberaufsichtsrecht im Staat hinsichtlich der Auswahl, der Erziehung, der seelsorglichen Verrichtungen, der sittlichen Führung u. a. des Klerus ab-

<sup>23)</sup> „Zweytes Gutachten ueber spezielle Punkte, die Gränzbestimmung zwischen der geistl. und weltl. Macht betreffend“ vom 24. Juni 1803; loc. cit.

<sup>24)</sup> Ebda.

<sup>25)</sup> Ebda.

<sup>26)</sup> Hirtenbrief des Erzbischofs Hieronymus aus dem Jahre 1782.

geleiteten Rechte, „die an sich eigentlich nur der Sorgfalt des Bischofs obliegen“, wie Lang schreibt, aufgezählt, einschließlich der Möglichkeit, „im (nicht zu vermuthenden) Weigerungs- oder Säumnungsfall aus eigener Macht einzuschreiten“ (B. IX. Satz). Der XIII. Satz zählt, im Geist des aufklärerischen Reformprogramms die „Mißbräuche und Vorurtheile“ auf, die sich bei den „äußeren, zufälligen Religionshandlungen und öffentlichen Andachtsübungen“ einschleichen können — ähnlich wie etwa der 5. Abschnitt des Reform-Hirtenbriefes von 1782. Auf diesem Gebiet soll aber zunächst die geistliche Macht „mit stufenweisen Belehrungen und Verfügungen“ voranschreiten, denn „religiöse Mißbräuche und abergläubische Vorurtheile haften im Kopfe des Pöbels insgemein so fest, daß sie daraus, wie ein gewisser Schriftsteller sich ausdrückt, nicht mit Gewalt auf einmal, wie die Rüben aus dem Felde gerissen werden können.“ Es folgt eine eindringliche Warnung vor überstürztem Vorgehen mit dem Hinweis auf die schlimmen Folgen für den Staat und für die Religion. Die Ehe wird nach ihrer sakramentalen Würde und nach ihrer bürgerlichen Rechtswirksamkeit unterschieden und das enge Zusammengehen der beiden Gewalten im allgemeinen, die alleinige Zuständigkeit der kirchlichen hinsichtlich der Auflösung des Ehebandes und der Gültigkeit des Sakramentes ausdrücklich hervorgehoben (XIV. Satz). Der XV. und der XVI. Satz behandeln die Zuständigkeit und das Zusammenwirken von Kirche und Staat in den Fragen der Güter und Einkünfte des Bischofs, des Klerus, der für Kirchengebäude und Gottesdienst, und der für die Armen gewidmeten Mittel. Sie unterliegen zunächst und vorzüglich dem Gesetz der geistlichen Macht; aber der Landesfürst nimmt „als höchster Kirchenadvokat in seinem Gebiete... die Kirchengüter in seinen besonderen Schutz“ (B. XVI. Satz); daher administriert er sie „cumulativ mit dem Ordinarius“. Schließlich wird eine gemischte Kommission mit stufenweisen Vollmachten vorgeschlagen.

Im Lichte der Rückäußerungen des Erzbischofs sind zwei Punkte in dem von Lang dargelegten Jus circa sacra von besonderem Interesse: Der XI. Satz, der sich mit den Ordenspersonen beschäftigt, betrachtet das Klosterwesen unter den Gesichtspunkten des Ökonomischen — was durch die Säkularisation des Klostersgutes von besonderer Aktualität war und daher an der Spitze der Überlegungen steht —; des dem Ordinarius vorbehaltenen geistlichen Gebietes und der gemeinschaftlich von beiden höchsten Behörden zu regelnden Gegenstände, wo vor allem die Verbindung mit auswärtigen Oberen — dem josefinischen Denken ein Ärgernis — hervorgehoben ist. Lang schreibt, „daß im Oeconomie-Wesen der Klöster... kraft der neuesten Friedensschlüsse der Landesherr als Eigentümer der Klostersgüter ganz für sich selbst“ schaltet (XI. Satz). Hieronymus modifiziert diesen Satz, indem er darauf hinweist „biß nemlich der Landesherr über ihr künftiges Schicksal und ihren Güterbesitz entschieden haben wird“<sup>27)</sup>. Es könnte ja die Alternative eintreten, daß der

<sup>27)</sup> Konsistorialprotokoll vom 4. Mai 1803 mit der Stellungnahme des Erzbischofs vom 14. Mai 1803.

Landesherr den Klöstern ihre Existenz beläßt oder ihnen eine neue gibt; daß er auf das Klostergut verzichtet, worauf die klösterliche Gemeinde wieder in ihr Eigentumsrecht zurücktritt. Bekanntlich hat Kurfürst Ferdinand tatsächlich diesen Erwartungen entsprochen und die Säkularisierung der Klöster nicht durchgeführt, obwohl § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, wonach alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition des respektiven Landesherrn überlassen werden, ihn dazu ermächtigt hätte. Abgesehen davon, daß das Domkapitel nicht säkularisiert wurde, sondern seine Einkünfte weiter behielt, bestanden auch die Kollegiatstifte, die Klöster und die Hospitäler weiter. Es wurde ihnen sogar die anfänglich geforderte Vorlage der Rechnungen erlassen. Diese Grundhaltung des neuen Landesfürsten beleuchtet auch sein Schreiben vom 30. Jänner 1803 an Papst Pius VII., in dem er ausführt, daß er gesonnen sei, die ihm übertragenen Landschaften und Güter als Depositum zur Disposition des Hl. Stuhles zu behalten, bis eine apostolische Willensmeinung die an ihn ergangene Zuweisung sanktioniert habe<sup>28)</sup>.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf den XIII. Satz, also auf die auch von Hieronymus prinzipiell anerkannte Zuständigkeit des Landesfürsten in Fragen der sogenannten „äußeren zufälligen Religionshandlungen und öffentlichen Andachtsübungen“. Die Art der Anwendung des an sich richtigen Satzes müsse mit Klugheit geschehen, sagt er, jedoch möge man keine ausführliche Aufstellung aller Einzelfälle machen, sondern dieses landesherrliche Recht nur im allgemeinen erwähnen. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß die „kirchliche Gewalt allzusehr beschränkt“ werde, „wenn das placitum territoriale bei jeder Geringigkeit nötig seyn soll“<sup>29)</sup>.

Mit dieser Bemerkung betreten wir das engere Gebiet der geistlichen Gewalt. Grundsätzlich stellt Lang fest, daß die „kirchliche Macht in ihrer Sphäre eine höchste, selbständige, mit der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt begabte Macht“ ist (A. II. Satz), deren „unmittelbarer Hauptzweck das religiös-sittliche Reich Gottes, oder Religion und Sittlichkeit in unzertrennlicher Verbindung nach der Vorschrift und Lehre Jesu“ ist; er fügt hinzu, daß „daraus für den Staat ganz unstreitig die größten Vortheile erwachsen“. Um diese Aufgabe leisten zu können, bedarf die Kirche kirchlicher Personen, kirchlicher Sachen und eines kirchlichen Vermögens mit dem freien Dispositionsrecht darüber (A. IV. Satz).

Im V. Satz, der die zur Erreichung des Zieles notwendigen Mittel beschreibt, wird auch „die Anordnung und Leitung des äußeren Gottesdienstes“, bei dem die kirchliche Macht im Einverständnis mit der weltlichen vorgeht, erwähnt. Generell wird die Kirche als eine Gesellschaft beschrieben, in der die „obersten Kirchenvorsteher die Macht zu gebieten, und die denselben untergeordneten Versammlungen der Gläubigen in geistlichen Dingen die Pflicht zu gehorchen

<sup>28)</sup> Emmer a. a. O., S. 161; Widmann a. a. O., S. 545; auf S. 544 der Brief Ferdinands an Pius VII. und die Antwort des Papstes.

<sup>29)</sup> Vgl. Nr. 27.

haben“ (A. I. Satz). In diesem Satz ist von besonderem Interesse die Beschränkung der Gehorsamspflicht auf die „geistlichen Dinge“, wie auch der Begriff „kirchliche Gesellschaft“, der sich an mehreren Stellen des Entwurfes findet und der im Hinblick auf die Erwiderung des Erzbischofs bedeutungsvoll ist.

Aus der konkreten historischen Situation und im Licht einiger Bemerkungen des Erzbischofs und des Konsistorialrats Lang, die er an anderen Stellen macht, ergeben sich für die Positionsbestimmung der Salzburger Kirche folgende Aspekte: In der fortschreitenden Diskussion mit den weltlichen Räten kam Lang dazu, den historischen Ursprung des geistlichen Fürstentums genauer ins Auge zu fassen<sup>30</sup>). Ausgehend von der rechtlichen Situation der Salzburger Eigenbistümer Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant stellt er ausdrücklich fest, daß die von den Päpsten den Erzbischöfen gewährten Rechte ihnen als „Erzbischöfen und Vorstehern der Salzburgischen Kirche zustehen“. Das Wort Kirche ist hier zweimal unterstrichen. Er fährt fort: „Landesherrn, begabt mit der Landeshoheit im heutigen Sinne, waren sie zur Zeit der Errichtung dieser Bistümer ohnehin noch nicht, und ihre Güter und Einkünfte waren damals bloß erzbischöfliche Güter.“ Wenn Erzbischof Hieronymus auch, worauf Martin hingewiesen hat, die weltliche Regierung gegenüber der geistlichen als die wichtigere angesehen haben mag<sup>31</sup>), so muß doch auch hervorgehoben werden, daß ihm der Ursprung der weltlichen Macht des Erzstiftes aus der geistlichen durchaus bewußt war. Eine Salzburger Konsistorialrelation vom 24. Februar 1797 erklärt daher: „Die deutschen Bischöfe sind deswegen Fürsten, weil sie Bischöfe und nicht, weil sie Fürsten sind. Das Vorzüglichere ist also das Erstere, weil es zugleich die Ursache von Letzterem ist<sup>32</sup>).“ Die Eigenständigkeit der kirchlichen Gewalt und der Salzburger Kirche als Teil der geistlichen Ordnung und der gesamten Kirche tritt also deutlich ins Bewußtsein. Hieronymus und seine Räte sind übrigens davon überzeugt, daß zwischen dem päpstlichen Stuhl und der deutschen Nation ein Konkordat abgeschlossen wird. Auch Lang geht von der Voraussetzung aus, daß das ihm gestellte Thema in „manchen Punkten nur durch das, mit Hinsicht auf das gesamte deutsche Episcopat zu schließende päpstliche Concordat sich erst mit Bestimmtheit entwickeln wird“<sup>33</sup>), aber, und dies ist für den Stand der Ideen in diesem Zeitabschnitt aufschlußreich, der Erzbischof und seine Mitarbeiter haben nach wie vor die „Libertät der deutschen Kirche“ vor Augen, diesen zentralen kirchenpolitischen Gedanken, als dessen Vorkämpfer sich Hieronymus zeit seines Lebens betrachtet hat. In seiner Stellungnahme vom 14. Mai 1803 rät er daher, „an einem schicklichen Orte auf das für die deutsche Nation abzuschließende Konkordat“ hinzuweisen. Mit einem solchen Hinweis will er einer-

<sup>30</sup>) Vgl. Nr. 23.

<sup>31</sup>) Franz Martin, Salzburger Fürsten in der Barockzeit, 1949, S. 233.

<sup>32</sup>) Zitiert bei Balthasar Kaltner: Das landesfürstliche Patronat im Kronland Salzburg. Mainz 1895 (Sonderdruck aus Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht), S. 5, Anm. 2.

<sup>33</sup>) Gutachten vom 3. Mai 1803.

seits „allen nachtheiligen einseitigen Verfügungen“ zuvorkommen; eine Bemerkung, die sich, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, gegen mögliche Übergriffe der landesfürstlichen Gewalt wendet. Andererseits warnt er vor den „in der dermaligen traurigen Zwischenepoche möglichen Eingriffen der römischen Curie“, denen „Schranken entgegen zu setzen“ seien, um „sich nicht selbst derjenigen rechtlichen Wohltaten zu berauben, die der gesamten teutschen Kirche zutheil werden dürften“. Daher ist nichts wichtiger, als „das gemeinsame Band, so alle teutschen Kirchen umschlingt, unverletzt zu erhalten...“<sup>34)</sup>.

Der bedeutende Kirchenrechtler und Historiker P. Gregor Zallwein († 1766), dessen Vorlesungen Lang sicherlich gehört hat, hat in seinem großen kirchenrechtlichen Werk<sup>35)</sup>, das sich übrigens teilweise auch auf gallikanische Quellen stützt, das allgemeine und das deutsch-kirchliche Partikularrecht behandelt, „und unter den vornehmsten und ausgezeichneten Libertäten der deutschen Kirche... hervorgehoben, daß die deutschen Kirchenfürsten zugleich Reichsfürsten seien...“ Er betont allerdings auch, den sein Jahrhundert erfüllenden Streit zwischen kurialen und episkopalen Tendenzen bedauernd, daß die deutsche Kirche „die dem Römischen Stuhl ergebenste aller Nationalkirchen sei, und den deutschen Fürsten, den geistlichen namentlich, niemals in den Sinn kommen würde, gegen den Papst so zu handeln, wie es von seiten mancher anderer Staaten und Höfe geschehe“<sup>36)</sup>.

Abschließend sei noch auf zwei wichtige Begriffsbestimmungen verwiesen, deren Inhalt in die Zukunft weist. Im III. und IV. Satz über die weltliche Macht definiert Lang den Zweck des Staates und der Staatsmacht. Er widerspricht entschieden der Ansicht „einiger der neuesten Staatsrechtslehrer“, die den Zweck des Staates mit dem „Gesamtzweck der Menschheit identifizieren; denn darunter wären vorzugsweise auch Religion und Sittlichkeit... begriffen“. Es gibt aber, so sagt er, zwei Sphären und daher auch zwei Mächte, und wenn die zwei partiellen Zwecke in einem Gesamtzweck vermischt werden, so entstehen unvermeidliche Kollisionen. „Vielmehr ist“, so sagt Lang im IV. Satz, „der oberste Zweck der Staatsmacht nur die Sicherheit der Rechte aller durch angemessene Mittel.“ An einer anderen Stelle interpretiert er diese Auffassung mit den Worten: „... da ja selbst der niedrigste Bürger eine angemessene Freyheit im Staate genießt, und er übt ungestört in seinem Kreise seine Rechte aus, so lange er diese seine Freyheit und sein Recht nicht zum Schaden anderer, oder zum Nachtheil des Staates mißbraucht<sup>37)</sup>.“ Dieses Recht und diese Freiheit genießt selbstverständlich auch die Kirche. Hier kündigen sich die liberalen und rechtsstaatlichen Ideen des 19. und 20. Jahrhunderts an, der Gedanke der freien Kirche im freien Staate. Wie aber wird die Kirche ihre Stellung im Staate be-

<sup>34)</sup> Konsistorialprotokoll vom 4. Mai 1803 mit der Stellungnahme des Erzbischofs vom 14. Mai 1803.

<sup>35)</sup> P. Gregorius Zallwein: *Principia juris publici ecclesiastici catholicorum ad statum Germaniae accommodata*. Frankfurt und Leipzig 1746.

<sup>36)</sup> P. Magnus Sattler, OSB, *Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg*, Kempten 1889, S. 442 f.

<sup>37)</sup> Zweites Gutachten vom 24. Juni 1803.

stimmen? Lang sagt (A II. Satz): „Sie ist... so zu sagen ein Staat im — aber nicht wider den Staat, kein zerrüttender Staat im Staat. Ja viel mehr ist sie, inner den gehörigen Grenzen ausgeübt, die stärkste Stütze des Staates.“ Dazu aber bemerkt Hieronymus folgendes: Er möchte den Satz, „daß die Kirche ein Staat im Staate sei“, vermieden haben. Bei einer genauen Bestimmung sei er zwar unverfänglich, aber durch den Mißbrauch voriger Zeiten sei er gehässig und so oft mißdeutet worden, daß er heute kaum, ohne widrige Nebenideen zu erwecken, gebraucht werden kann. Hieronymus denkt offenbar an dieselben geschichtlichen Phänomene, die Lang unter Berufung auf de Marcas „Concordia“ beschrieben hat, und er denkt an die Libertät der deutschen Kirche, aber, um alle Mißverständnisse zu vermeiden, schlägt er vor, man möge doch das Wort „Staat“ ersetzen. „Es wird daher füglich dem Worte: Staat, der hier gleichbedeutende Ausdruck, einer Corporation, Gesellschaft substituiert werden<sup>38)</sup>.“ — Bis es aber im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat kam, die schließlich (unter Leo XIII.) zur Definierung beider Ordnungen als „vollkommene Gesellschaften“ führte, war ein weiter Weg zu durchschreiten, der zunächst auch für die Salzburger Kirche nach dem Unrecht der Säkularisation und dem Wegfall aller materiellen Grundlagen zu einer weitgehenden Abhängigkeit vom österreichischen Staat führte. Seine rechtliche und materielle Existenz verdankt das Erzbistum Salzburg nach den zähen und erfolgreichen Bemühungen seines letzten regierenden Erzbischofs einem Willensakt des Kaisers Franz II. und dem mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Vertrag. Das liberale und rechtsstaatliche Gedankengut aber, das wir auch in Langs Gutachten in keimhaften Spuren vorgefunden haben, hat schließlich auch zur Erneuerung des kirchlichen Selbstbewußtseins im 19. Jahrhundert wesentlich beigetragen.

## I. Das Gutachten Langs

Unzielsetzliche Gedanken die Bestimmung einer genaueren Gränzlinie zwischen der geistl. und weltl. Macht betr.

Nie wird das allgemeine Beste eines Staates je von innen fester begründet, und wirksamer befördert, als wenn die weltl. und geistl. Macht zur möglichsten Verbreitung des Guten, und Verhütung des Bösen in schönster Eintracht sich freundschaftlich die Hände biethen. Die hieher gehörigen schönen Stellen sehe man bey Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii et Imperii; wovon der Anfang seiner Admonitio ad Lectorem hier nicht am unrichten Orte stehen dürfte, der also lautet:

„Summa divini Numinis benignitate duobus maximis praesidiis instructa est humani generis Societas ad felicitatem consequendam — Sacerdotio et Imperio: quorum alterum divinis ministeriis se impendit, alterum Reipublicae Statum componit, et humanae vitae tranquillitatem procurat, ita, ut ex utriusque Concordia christiana Respublica cumulatissimis incrementis augeatur. Utraque

<sup>38)</sup> Konsistorialprotokoll vom 4. Mai 1803 mit der Stellungnahme des Erzbischofs vom 14. Mai 1803.

Potestatum suis est circumscripta limitibus, et in dissitis omnino negotiis exerceatur; cum illa Spiritualibus addicatur, haec Politicis occupata sit: sed, ita ferente rerum constitutione, adeo vicinae sunt ambae, ut difficile sit etiam prudentissimo cuique, fines controversos dirimere — — praesertim in quam plurimis disciplinae capitibus, quae personas et res ipsas respiciunt, atque adeo ab utraque Potestate valde probabili ratione utrinque vindicari possunt.“

Um daher allem dem, was über kurz oder lang diese so nothwendige Eintracht auf irgend eine Weise stören, und zwischen den beyden Mächten seiner Zeit etwa Mißverständnisse erregen könnte, schon von ferne, soweit es immer die menschliche Klugheit vermag, vorzubeugen, soll nun gemäß weisester Anordnung Sr Königl. Hochheit über die Festsetzung einer angemessenen Gränzlinie von einer gemeinschäftlichen Deputation reiflich berathschlaget, und ein motivirtes, punktirtes Gutachten erstattet werden.

Das aufgegebenes Thema, welches ohnehin in so manchen Punkten nur durch das, mit Hinsicht auf das gesammte deutsche Episcopat zu schließende Päpstliche Concordat sich erst mit mehr Bestimmtheit entwickeln wird, ist zu wichtig und, selbst nach de Marca's Aeusserung, zu schwer, als daß je sich jemand so leicht hin ungerufen daran wagte. Nur durch Höchste Befehle hiezu aufgefordert unternimmt es Unterzeichneter, einige unzielsetzliche Gedanken über diese schwierige Aufgabe hiemit gehorsamst hier vorzulegen.

Zuvorderst scheint es unumgänglich nothwendig zu seyn, voraus einige allgemeine Sätze gleichsam zu Grunde zu legen, und dann die Entscheidung für manche einzelne Fälle, so viel es sich thun läßt, ungezwungen daraus herzuleiten. Dergleichen hieher gehörige Sätze möchten nach meinem individuellen Ideengang ungefehr folgende seyn: als nämlich

## A Allgemeine Sätze die geistl. Macht betr.

### I Satz

Die kirchliche Gesellschaft ist nach unseren katholischen Grundsätzen, Vermög der Anordnung des Göttl. Religions-Stifters selbst, eine ungleiche, das ist, eine solche Gesellschaft, worinn die obersten Kirchenvorsteher die Macht zu gebieten, und die denselben untergeordneten Versammlungen der Glaubigen in geistlichen Dingen die Pflicht zu gehorchen haben.

### II Satz

Diese kirchliche Macht ist in ihrer Sphäre eine höchste, selbstständige, mit der gesetzgebenden, richterlichen, und vollziehenden Gewalt begabte Macht. Sie ist zwar so zu sagen ein Staat im — aber nicht wider den Staat, kein zerrüttender Staat im Staat. Ja viel mehr ist sie, inner den gehörigen Gränzen ausgeübt, die stärkste Stütze des Staats.

### III Satz

Denn ihr unmittelbarer Hauptzweck ist das religiös-sittliche Reich Gottes, oder Religion und Sittlichkeit in unzertrennlicher Verbindung nach der Vorschrift und Lehre Jesu möglichst zu verbreiten, zu befördern, und immer mehr zu befestigen — eine Sache, woraus für den Staat ganz unstreitig die größten Vortheile erwachsen.

### IV Satz

So ganz geistlich aber dieser unmittelbare Zweck ist; so bedarf die kirchliche Macht zur Realisierung desselben doch auch unumgänglich so mancher zeitlicher Mittel: sie bedarf hiezu kirchlicher Personen, kirchlicher Sachen, und eines

kirchlichen Vermögens, worüber Sie, als über unumgängliche Mittel zum Zweck, nothwendig auch zu gebieten und frey zu disponiren haben muß.

#### V Satz

Unter die vorzüglichsten Mittel zum erwähnten so wichtigen Hauptzweck gehören, nebst so manchen zeitlichen, auch die geistlichen Mittel, vornehmlich die öffentlichen christlichen Unterweisungen in den Kirchen sowohl als in den Schulen; verschiedene nach Zeit und Umständen zur Beförderung der Religion und Sittlichkeit nöthige oder nützliche Disciplinarverordnungen; die Anordnung und Leitung des äußeren Gottesdienstes; die Regulirung, Umänderung, Verbesserung, oder gänzliche Abschaffung mancher öffentlicher Andachtsübungen, Kreuzgänge, Fest- und Fasttage etc., je nachdem die kirchliche Macht, im Einverständniß der weltlichen, sie als zum obigen Zweck dienlich, oder nicht mehr dienlich erkennt.

#### VI Satz

Überhaupt steht der kirchlichen Macht, als Mittel zum Zweck, ungezweifelt das Recht zu, zur möglichst besten Erreichung dieses Zweckes durch Gesetze dafür nachdrücklich zu sorgen, daß in der kirchlichen Gesellschaft alles mit geziemender Ordnung geschehe. und jedes Hinderniß, welches dem grossen Hauptzweck entgegen steht, so viel immer möglich, entfernt werde; wie dieser gesetzgebenden Macht sich schon selbst die Apostel bedienten, und wie dieses Recht seit den Apostelzeiten auch die Kirche von jeher geübet hat.

#### VII Satz

Selbst das Strafrecht gegen Widerspänstige oder sonst Strafmäßige, die kirchliche Gemeind Ärgernde, sie mögen Geistliche, oder Layen seyn, kann man der Kirchenmacht in Hinsicht auf den nämlichen Hauptzweck nicht absprechen; indem dieses Recht, gleichfalls als Mittel, schon in der vom göttl. Stifter ertheilten Bind- und Löse-Gewalt wesentlich enthalten ist. Nur muß sich dieses Strafrecht seiner Natur nach auf bloß geistliche Strafen beschränken. Auch dieses Recht ward schon von den Aposteln, und seit her immer von der Kirche geübet. Körperliche Strafen kamen in der Kirche erst nach und nach auf. Zwar lassen sich Religion und reine Sittlichkeit nicht durch Strafen erzwingen. Allein die Apostel waren von ihrem göttl. Meister, dem besten Menschenkenner, zu gut unterrichtet, als daß sie nicht hätten einsehen sollen, wie nothwendig es sey, bey roheren Menschen durch Strafen der überwiegenden Sinnlichkeit ein Gegengewicht entgegen zu setzen, und dann erst nach gedämpfter Sinnlichkeit die rohen Gemüther zu edleren Gesinnungen empor zu heben. Bey Verhängung schwerer öffentlicher Kirchenstrafen, z. B. der Exkommunikation, würde die geistl. Macht ohnehin nicht ermangeln, vorläufig zur Vermeidung aller Collision auch der weltlichen Macht hievon Nachricht zu geben.

### B Allgemeine Sätze die weltl. Macht betr.

#### I Satz

Die weltl. Macht ist in ihrer Sphäre von der geistl. ganz unabhängig, und in dieser Sphäre darf und wird sich die letztere Macht nie einmischen.

#### II Satz

Dagegen hält sich auch die weltl. Macht von der bloß geistlichen Sphäre gänzlich entfernt. Weit davon die Kirchenmacht in ihrem eigenen Wirkungskreise zu hemmen, schützt der weltl. Machthaber, als Schutzherr der Kirche,

dieselbe vielmehr in der Ausübung ihrer dießfälligen Rechte; handhabet ihre Lehren und Anordnungen in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit; schafft die entgegenstehenden Hindernisse, z. B. religions- und sittenwidrige Bücher, bey Seite; und befördert das Religiös- und Sittlich-Gute, welches sonst außer seiner Sphäre liegt, wenigstens auf eine indirekte Weise durch Unterstützung der kirchlichen Bemühungen, und durch Errichtung und Begünstigung guter Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

### III Satz

Der Hauptzweck, um deßwillen eine weltl. höchste Macht im Staate da ist, ist daher ebendarum, weil jede der beyden Mächte ihren eigenen Zweck hat, nicht der von einigen der neuesten Staatsrechtslehrer angegebene *Gesammtzweck der Menschheit*; denn darunter wäre vorzugsweise auch Religion und Sittlichkeit (gelehret nach den Vorschriften des Christenthums) begriffen. Allein diese beyden, immer innigst vereinigt, gehören gemäß göttlicher Anordnung des Stifters der Kirche selbst offenbar zur geistlichen Sphäre; und es würden durch Vermischung der partiellen Zwecke in einem Gesamtzweck zwischen beyden Mächten unvermeidlich nur Collisionen entstehen.

### IV Satz

Der oberste Zweck der Staatsmacht ist vielmehr nur die *Sicherheit der Rechte aller durch angemessene Mittel*. Gemäß diesem Zwecke führt demnach diese Macht die oberste Aufsicht im Staate, und wachet, daß von keiner Seite her die Rechte irgend eines einzelnen Staatsgliedes, oder einer im Staate existierenden Gesamtheit, oder gar des Staates selbst gefährdet werden.

### V Satz

Dieser Sicherheit nun erfreuet sich auch die Kirche mit ihren Dienern und Gütern in einem vorzüglichen Grade dadurch, daß sie unter der besonderen Advokatie und Schutzwehre des Landesherrn, der selbst das erste und mächtigste Mitglied dieser Kirche ist, zu stehen die Ehre hat. Und in dieser Hinsicht trägt sie auch willig an den nothwendigen Staatsbürden einen angemessenen Antheil. Nur kömmt hier zu bemerken, daß sich schon in den ältesten Zeiten die Frömmigkeit so mancher Fürsten bewogen fand, der Kirche in Hinsicht auf ihre Güter so manche Immunität von Real-bürden, und in's Besondere auch von der Bürde der Albergaria, Angaria, und Perangaria, nämlich der militärischen Einquartierungen, Contributionen, Robathen. Lieferungen und anderen solchen Bürden, zu verleihen; wovon aber dermal, da die Last mittlerweile für die anderen Staatsglieder zu schwer ward, nur das Andenken noch übrig ist.

### VI Satz

Gleichwie aber der Landes-Regent zur Sicherheit der Rechte aller die oberste Aufsicht über alles im Staate führt, woraus immer für das gemeine Beste überhaupt, oder für einzelne Mitglieder insbesondere wider die Rechte ein Nachtheil entstehen könnte; so pflegt aus diesem obersten Aufsichts-Recht insgemein auch das *jus Principum circa Sacra, id est, circa personas, functiones, et res Sacras* hergeleitet zu werden.

### VII Satz

Dieses Recht *circa Sacra*, äußert sich am ersten in Hinsicht auf die *geistl. Personen überhaupt*, vornehmlich dadurch, daß die weltliche Macht Vermög der obersten Aufsicht im Staate zur Sicherung der Rechte aller befugt ist zu fodern, daß die gesammte Geistlichkeit, die zwar in Betreff ihrer bloß geistlichen Verrichtungen und Amtsgeschäfte einzig dem Bischof gehorcht, doch in bloß bürgerlichen, die Rechte aller bezweckenden, Verordnungen sich

auch den Regenten des Staates unterwerfe, welches sie ohnehin auch schon des guten Beispiels wegen zu thun verpflichtet ist, in so weit nämlich dergleichen Verordnungen für den geistlichen Stand passend, und für ihn auch gemeynt sind.

### VIII Satz

In personal — real — und Criminal — Klagsachen, wenn auch die Klagen bloß bürgerliche Gegenstände, oder bloß bürgerliche Verbrechen betrafen, kam der Geistlichkeit insgesamt bisher das sogenannte Privilegium fori zu statten. Da dieses Privilegium in der Würde des Standes und besonders darinn seinen Grund hat, damit nämlich die Geistlichen nicht zu sehr von ihren Seelsorgs- und anderen geistlichen Geschäften weg — und bey Verbrechen nicht so leicht, manchmal sogar zur Schande des übrigen unschuldigen Clerus, an die weltlichen Gerichtshöfe hingezogen werden; so läßt sich vom durchläuchtigsten neuen Landes — Regenten mit aller Zuversicht hoffen, daß dieses, selbst den Akademikern verliehene, Privilegium auch den Geistlichen noch ferner ungeschmälert werde belassen werden. Als Religionslehrer, als Volks- und Jugend-Unterweiser, und in jeder dieser Rücksichten auch als vorzügliche Staatswohlsbeförderer scheinen sie so einer Auszeichnung besonders würdig zu seyn; zumal als auch die geistl. Behörde in der dießfälligen Gerechtigkeit — Pflege, welche Klagsachen gegen Geistliche es immer betraf, nie säumig war, und nie seyn wird. Nichts davon zu melden, daß die Geistlichen, wenn sie künftig auch bloß in bürgerlichen Klagsachen oder Vergehungen zu den weltl. Gerichtshöfen gezogen würden, dadurch neuerdings an der ihnen, als Religions — Lehrern, so nöthigen Achtung bey dem Volk sehr viel verlieren dürften, die sie doch dermal, nach Referentens — Überzeugung, in einem um so höheren Grade verdienen, je williger sie sich so manchen, durch verschiedene neue Anordnungen, ihnen neu aufgeladenen Arbeiten, z. B. in Belang der öfteren Hauslehren, der vielen ehemals ungewöhnlichen Frühesermonen, und hauptsächlich der vielfältigen Schulbesuche mit besonderer Anstrengung unterziehen. Qui bene praesunt Presbyteri, duplici honore digni sunt — sagt schon selbst Paulus.

### IX Satz

In besonderer Hinsicht auf die Weltgeistlichen übt der Landesfürst Vermög des Rechts der obersten Aufsicht im Staat das jus circa Sacra dadurch aus, wenn er bey irgend einer Veranlassung für nötig findet, in folgenden Punkten nähere Einsicht zu verlangen:

a) in Betreff der Auswahl der jungen Geistlichen; b) ihrer geistl. Bildung und Erziehung in moralisch und litterarischer Hinsicht; c) ihrer Vorbereitungsstudien, und ihrer wirklichen Anstellung zur Seelsorge; d) ihrer Verrichtungen in der Seelsorge selbst, besonders in Hinsicht auf die Schulen; e) ihrer Führung der pfärrlichen Bücher, nämlich der Tauf — Trau — und Todten — Bücher etc.; f) ihres sittlichen Betragens in der Seelsorge; g) in Betreff der Bestrafung ihrer etwaigen Vergehungen; h) ihrer Gefälle — Beziehungen an Stolgebühren, Zehend, Stiften und Anlaiten, an Widums — Erträgnissen; i) ihrer Beförderungen auf Beneficien, allenfalls auch durch Concurs zu forderst bey Patronats — Beneficien.

Bemerkte der Landesherr in einem oder anderem dieser Punkte, die an sich eigentlich nur der Sorgfalt des Bischofes obliegen, irgend ein Gebrechen, welches auf's gemeine Wesen einen schädlichen Einfluß äußerte, dann berechtigte ihn die oberste Aufsicht und Wachsamkeit für das Wohl des Staats ohne weiters, bey der geistl. Macht auf schnelle und wirksame Abhilfe zu dringen, und im (nicht zu vermuthenden) Weigerungs — oder Säumungsfall aus eigener Macht einzuschreiten. Geht hingegen alles seinen ordentlichen Gang, ohne irgend ein Gebrechen zu bemerken, welches den Staat interissirte; dann spricht der Landesherr dem Bischof in seiner Amtführung keines Weges ein, ja unterstützt ihn vielmehr.

### X Satz

Was die Installationen bey Beförderungen auf Pfarrs — Präbenden ins Besondere betrifft, so geschahen diese bisher, zur Ersparung der sonst doppelten Taxe, nur von einem geistlichen Commissar; mehrfältig wurden sie, wenn die Commissions — Reise zu weit, und die Bewirthung der Gäste für manchen unbemittelten neuen Pfarrer zu kostspielig gewesen wäre, auf bittliches Anlangen wohl auch ganz unterlassen. Erscheint künftig dabey auch ein weltlicher Commissar, so wird es vermutlich hierinn so zu halten seyn, daß die Einsetzung in das geistliche Amt in der Kirche vor der versammelten Gemeinde vom geistl. Commissar allein; die Einsetzung in die Temporalien aber im Pfarrhofs von beyden Commissaren zugleich geschicht; weil diese Temporalien ihrem Zwecke nach geistliche, zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, und zur Führung des seelsorglichen Amtes bestimmte, der Kirche gehörige Güter und Einkünfte sind, wovon der Pfarrer nur der Nutznießer ist. Der Sperren, Inventuren, und Erbsverhandlung halber bey den Weltgeistlichen existirt ohnehin bereits eine gesetzliche Norm vom 8<sup>ten</sup> Juny 1790.

### XI Satz

Bey den Ordens — Personen treten, so wie Referent die Sache ansieht, dreyerley Verhältnisse ein, nämlich

1. im Oeconomie — Wesen der Klöster schaltet Kraft der neuesten Friedensschlüsse der Landesherr als Eigentümer der Klostergüter ganz für sich allein. Hingegen besorgt

2. das bloß Geistliche in den Klöstern der Ordinarius gleichfalls für sich allein; so unternimmt er selbst, oder durch seine Räte z. B. a) die Visitation der Klöster in Hinsicht bloß auf innere klösterl. Disciplin; b) er führt die Aufsicht, auch außer der Visitation, über eben diese Disciplin, über die Beobachtung der Ordensgelübde, der Statuten und Ordensregeln, über die im Kloster üblichen Studien, und überhaupt über das standmäßige Betragen der Ordens-Personen; c) er prüft sie über ihre Tauglichkeit zur Seelsorge, und er teilt ihnen nach Befund die Approbation, und stellt sie zu den geistl. Geschäften an; d) in den Frauenklöstern nihmt er durch Abordnung einer Commission das vor der Ordensprofession gewöhnliche Examen vor; nihmt die Profeßablegung auf; sorgt für Clausur etc. Endlich e) leitet er ebenfalls durch eine Commission in den Nicht — Prälatenklöstern, die von drei zu drei Jahren übliche neue Obernwahl; in dem hiebey, ausser der geheimen Stimmgebung bey dem sogenannten Scrutinium, keine besonderen Feyerlichkeiten, oder Gewaltsertheilungen herkömmlich sind. Daß zur Vorkehrung einer solchen Wahl die Klöster jedesmal vorläufig vom Landesherrn die gnädigste Bewilligung einholen, und hinnach den erfolgten Ausgang der Wahl Höchst demselben sogleich anzeigen, dann für die neu gewählte Obrigkeit eine neue Vollmacht in Rücksicht der Klostergüter erbitten müssen, versteht sich ohnehin von selbst.

Verlangt übrigens der Landesherr, nebst diesem Punkte der Wahlen, noch auch in einem oder anderem der vorigen Punkte eine nähere Einsicht; dann gilt das, was oben im IX Satz von den Weltgeistlichen gemeldet ward, hier bey den Klostergeistlichen noch um so viel mehr, da die Klöster nun zum Landesherrn in einem besonderen Verhältniß der Unterthänigkeit sich befinden.

3. Gemeinschaftlich von beyden Höchsten Behörden dürfte endlich in Betreff der Kloster — Personen etwa in folgenden Fällen fürgegangen werden: a) bey der Candidatenaufnahme — Bewilligung; b) bey einer allfälligen neuen Bestimmung des Alters zur Ordens — Profeß; c) in Rücksicht der Verbindung mit auswärtigen Oberen, z. B. der Franziskaner mit ihrem Provincial, der Theatiner mit ihrem Ordensgeneral; Exemtionen bestehen hier ohnehin keine; d) in Betreff der dem hiesigen Pater Custos der Capuziner und dem auswärtigen Provincial der Franziskaner glaublich noch ferner zu bewilligenden

Visitation ihrer dießländischen Klöster; dann e) in Belang der Wahlen in den Prälaten — Klöstern, worüber ohnedieß ein neucstes Regulativ bereits schon bestehet.

### XII Satz

In Hinsicht auf das übrige Kirchen — und milder Orte — Personale möchte am füglichsten folgende Norm anzunehmen seyn:

1. Die Meßner und Organisten, da sie als solche einzig nur geistliche Dienste in der Kirche versehen, nimht wie bisher die geistl. Behörde allein auf; fordert Caution von den Meßnern; bestrafft sie ihrer etwaigen Dienstesvernachlässigungen halber; oder entläßt sie nach Gestalt der Sache ganz ihres Dienstes.

2. Sind die Meßner und Organisten zugleich Schullehrer; so geschicht alles Obige kumulativ; weil das Schulwesen eine Kirchen — und Staats — Angelegenheit zugleich ist.

3. Ebenfalls kumulativ geschicht das Nämliche bey den Kirchen — und milden Orte — Verwaltern, Rechnungsführern, Cassieren, Rechnungs — Revisoren etc. weil, aus unten umständlicher vorkommenden Gründen, die Kirchen — und milder Orte — Güter nach Referentens Dafürhalten gleichfalls kumulativ zu administriren sind. Ausgenommen hievon sind die Güter des Hochw. Domkapitels und der Collegiat — Stifter, die ganz dem Landesherrn zufallen.

4. Die Vorschrift, wie es bey dem erwähnten Kirchen — und milder Orte — Personal in Betreff der Sperr, Inventur, und Erbsverhandlung zu halten sey, giebt gleichfalls die bey dem X Satz angeführte gesetzliche Norm umständlich.

### XIII Satz

Die Reihe kömmt nun auf das *Jus Principum circa functiones Sacras*. Dieses Recht gründet sich wiederum auf die höchste Oberaufsicht im Staate, vermög welcher der Landes — Regent befugt ist, ein besonderes Augenmerk auch auf die äußeren, zufälligen Religionshandlungen und öffentlichen Andachtsübungen zu heften, um zu sehen, wie oft, an welchen Tügen, zu welchen Stunden sie gehalten werden; ob an Werktagen der Gewerbleiß der Bürger durch zu häufige Andachten nicht gestört werde; ob bey manchen dieser Andachten, bey ausserwesentlichen Kirchengebräuchen, Bruderschaften, Processionen, Kreuzgängen, Leichengeprängen, Fest — und Fasttagen, und bey anderen äusseren kirchlichen Disciplinar — Gegenständen sich nicht manche, selbst auf den Staat schädlich zurückwirkende, Mißbräuche und Vorurtheile eingeschlichen, und tiefer Wurzel geschlagen haben. Zeigen sich hierinn wirklich Mißbräuche und Vorurtheile, dann wird vor allem mit der geistl. Macht dießfalls Rücksprache gepflogen; und diese Macht, unterstützt von der weltlichen, strebt sodann der gleichen religiösen Vorurtheilen in ihrer Sphäre mit Kraft und Nachdruck entgegen. Denn äussere Religions — Handlungen, sind sie auch wirklich mit der Zeit durch irrige Volksbegriffe allmählig in Mißbräuche ausgeartet, bleiben doch immer mit der Religion selbst, und mit den ächten äusseren Gottesverehrungen wenigstens im Kopfe des gemeinen Mannes zu innig verwebt, als daß hiebey nicht zuvorderst die geistl. Macht mit ihren hier weit wirksameren Mitteln — mit stufenweisen Belehrungen und Verfügungen — voran schreiten sollte. Nämlich religiöse Mißbräuche und abergläubische Vorurtheile haften im Kopfe des Pöbels insgemein so fest, daß sie daraus, wie ein gewisser Schriftsteller sich ausdrückt, nicht mit Gewalt auf einmal, wie die Rüben aus dem Felde, gerissen werden können. Hier muß fördersamst von Seite der geistl. Macht dem Uebel, und zwar nur allmählig, durch Aufstellung reinerer Grundsätze, durch Zugrundelegung einer mehr geläuterten christlichen Dogmen — und Sittenlehre schon beym ersten Unterricht der geistl. Zöglinge, durch kluge, vorsichtige, bessere Unterweisungen des Volkes vorzüglich bey den Hauslehren, durch Verbreitung guter Gebeth — und anderer zweckmäßiger Volksbücher, und hauptsächlich

durch einen verbesserten mittelst angemessener nützlicher Schulbücher immer mehr zu befördernden Jugend — Unterricht mit Wärme und Eifer, wie dieß seit einigen Jahren auch bereits wirklich geschah, zwar langsam, aber desto solider entgegen gebauet werden. Denn die Geschichte hat uns leider traurige Beyspiele geliefert, daß dießfalls das rasche Vorschreiten in manchen Orten für den Staat selbst die schlimmsten Folgen gehabt hat, und bey nahe haben mußte; weil der Pöbel, der sich seine (zumal religiösen) Vorurtheile nicht mit Gewalt nehmen läßt, durch äußeren gesetzlichen Zwang in seinen auch nur eingebildeten Religions — Angelegenheiten entweder zum heftigsten Fanatismus entflammt, oder aus Mangel der Einsicht, und der nöthigen Unterscheidung des Zufälligen vom Wesentlichen vielleicht so gar zum Wegwerfen selbst auch des Letzteren gestimmt wird.

#### XIV Satz

Unter die Functiones Sacras gehören auch die Ehekopulationen, und der dabey zu schließende Ehevertrag. Wird dieser Vertrag, als durch Christi Anordnung zur Würde eines Sakraments erhoben, betrachtet, dann liegt dieser Gegenstand lediglich inner den Gränzen der geistlichen Macht. Betrachtet man ihn aber unter dem Gesichtspunkt eines bürgerlichen, mit bürgerl. Folgen und Wirkungen verbundenen Contractes, dann hängt derselbe manchfältig auch von den Anordnungen der weltlichen Gesetzgebung ab. Allein da bey uns Katholiken das Ehesakrament, und der Ehevertrag innigst mit einander verbunden sind, und in dieser Rücksicht die Rechte beyder Mächte sich zunächst einander gleichsam berühren, mithin auch leicht collidiren; so dürfte hier, wie in so manchen anderen gemischten Geschäften, wohl nichts natürlicher seyn, als daß, wenn je dießfalls neue Gesetze nöthig seyn sollen, keine Macht für sich allein vorschreite, sondern zur Aufrechthaltung der beyderseits so äusserst nothwendigen Eintracht jederzeit alles mit gemeinschäftlichem Einverständnis geschehe. In Fällen, wo über die gänzliche Auflösung des Ehebandes gestritten wird, da hie bey selbst die Giltigkeit des Sakraments in die Frage kömmt, muß die Entscheidung nothwendig von der geistl. Behörde erfolgen. Auch über die Trennung der Eheleute von Tisch und Bette, so widerlich die Schlichtung der dießfälligen Zwiste auch ist, dürfte allenfalls noch ferner bey der geistl. Behörde gesprochen werden; weil die gänzliche Trennung des Ehebandes, und die Trennung nur von Tisch und Bette oft zugleich in der nämlichen Klagschrift alternativ nachgesucht zu werden pflegen, und auch sonst vielfältig beyde sehr nahe verwandt sind, so daß aus Gründen, die für die erstere zu wenig Gewicht haben, oft wenigstens für die zweyte entschieden wird; wie dieß erst seit Kurzem sich mehrmal ereignete. In Betreff der Alimentation werden die getrennten Eheleute ohnedieß an die weltl. Behörde hingewiesen.

#### XV Satz

Noch ist nun das *jus circa res Sacras* übrig. Vorläufig kömmt hier folgendes zu bemerken:

a) Unter die Res Sacras werden eigentlich nur die unmittelbar Gott geweihten Dinge, als Kirchen, Kelche, und andere geweihten Kirchengefäße gezählet, wovon aber hier die Rede nicht ist.

b) Worum es hier sich handelt, sind die eigenthümlichen Kirchengüter, und kirchlichen Einkünfte.

c) Diese Güter und Einkünfte waren in den ersten Jahrhunderten ganz ungetheilt, und der Bischof, als Verwalter derer selben, unterhielt davon sich, seine Geistlichen, seine Kirche, und die Armen; die Austheilung hieng gänzlich von seinem Gutbefinden ab. Erst im 5<sup>ten</sup> Jahrhundert kömmt dann eine gesetzliche Verordnung vor, Vermög welcher die kirchlichen Einkünfte, und nachhin selbst auch die liegenden Güter der Kirche abgese-

der, und ein Theil dem Bischof, ein Theil den Geistlichen, ein Theil der Kirchen — Fabrika, und ein Theil den Armen angewiesen wurden.

d) Diese Güter-Abtheilung besteht größtentheils auch dermal noch; denn 1. besitzt auch jetzt fast überall der Bischof seine eigenen Güter und Einkünfte von den übrigen Kirchengütern abgesondert; so besitzen 2. die Pfarrer gleichfalls ihre eigenen Widumsgüter und Stolgefälle, und die Beneficiaten ihre Beneficiums — Erträge unvermischt mit dem Kirchenvermögen; so haben 3. die Kirchen zur ordentlichen Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, zur Erhaltung des hiezu nöthigen Personals und zur Unterhaltung der Fabrika, oder der kirchlichen Gebäude ihr eigenes abgesondertes Vermögen; so bestehen 4. besonders bey den bischöflichen Kirchen vielfältig eigends angelegte Fonds zur Verpflegung der Armen ausser oder inner gewissen Armenhäusern, z. B. in Bruderhäusern, Waisenhäusern, Irrenhäusern, allgemeinen, oder besondern Krankenhäusern.

e) Und eben diese Güter (alle zusammen genommen) wurden bekanntlich schon in den ältesten hl. Canones ebenfalls Res Deo Sacrae, patrimonia Christi, Patrimonia Pauperum, Vota Fidelium, nämlich als schon von den frommen Geborn und Stiftern selbst zunächst zur öffentlichen Gottesverehrung und andern frommen Zwecken öffentlich bestimmte Dinge, genannt; so daß

f) nach eben diesen Canones die Pfarrer und Beneficiaten nicht einmal als Eigenthümer ihrer Beneficial-Einkünfte, noch weniger ihrer Beneficiumsgüter, sondern als bloße Verwalter derer selben anzusehen sind, unfähig daher, ihr mittelst der Kirchenpfünde erworbenes Vermögen, ohne ausdrückliche Ordinariats — Bewilligung, zu ändern als bloß frommen Zwecken leztwillig zu verwenden; bey welchen leztwilligen Verordnungen sie nur den Vortheil genießen, daß sie bloß nach den ganz einfachen canonischen Vorschriften zu testiren befugt sind — ein Vortheil, den ihnen gewiß auch der weltl. Regent gerne gönnt. Hieraus erhellet dann weiters

g) daß das Eigenthums — Recht über die Kirchen — und milder Orte — Güter, und selbst über die Pfarrwidums — und Beneficialgüter von jeher der Kirche (als einer Gemeinheit) zuerkannt ward; so wie auch andere Gemeinheiten (als gleichsam einer moralischen Person) das Eigenthums — Recht über ihre Gemeingüter zustehet.

h) So wie nun aber die Gemeinden — Vorsteher die Gemeingüter verwalten; eben so lag schon seit den Apostelzeiten die Administration der geistl. Güter, und die vorzüglichste Obsorge hierüber bisher ununterbrochen fortan den Kirchenvorstehern ob; eben darum, weil diese Güter vermög des ausdrücklichen Willens der frommen Stifter Gott gewidmete, und zu religiös — milden Zwecken bestimmte Güter sind, worüber vorzüglich die geistl. Macht, /: Zu Folge der ältesten her und her immer erneuerten, canonischen, und selbst der weltl. Gesetze :/ mit aller Sorgfalt zu wachen hat. Und daher ließen

i) die Bischöfe, als oberste Vorsteher ihrer Kirchen, überall bey den Kirchen — Visitationen, und auch sonst jährlich sich oder ihren Begewalteten die Rechnungen vorlegen, und sorgten für die nöthigen Ausgaben zum Kirchendienst, und zur Armenpflege.

#### XVI Satz

Daß über diese Güter auch dem Regenten des Staates eine Auf — und Einsicht gebühre, ist unläugbar. Er ist der höchste Kirchenadvokat in seinem Gebiete, und nihmt als solcher eben die Kirchengüter in seinen besondern Schutz. In dieser Hinsicht kommt also

1. dem Landes — Regenten das Recht zu, diese Güter cumulativ mit dem Ordinarius administriren, und sich jährlich hierüber Rechnung legen zu lassen, dann die nöthigen Auslagen, Pensionen, Nachlässe cumulativ zu bewilligen.

2. Bey etwaigen Veräusserungen der den Kirchen — oder anderen milden Orten zugehörigen unbeweglichen, oder kostbaren beweglichen Gütern darf die Einwilligung des höchsten Kirchenadvokaten umso minder übergangen werden, je mehr ihm ebenso wie der kirchlichen Macht daran liegt, daß die Kirchen — und milder Orte — Güter nach dem Willen der frommen Stifter immer aufrecht, und im guten Stande erhalten werden.

3. Als oberster Schutzherr der Kirche schützt er aus dem nämlichen Grunde, weil ihm an der Erhaltung der erwähnten Güter sehr viel gelegen ist, auch die in Hinsicht dieser Güter gesetzlich bestehenden Privilegien und Vorrechte der milden Orte, und beschränkt sie, nur durch das jus cavendi aufgerufen, höchstens in dem Falle, wenn sie dem Wohl des Ganzen auf irgend eine Weise schädlich werden; welcher Fall am ehesten bey dem so genannten jus Asyli eintreten könnte, wenn es besonders gefährlichen Verbrechern eine Freystätte gewährte; wogegen aber durch päpstliche sowohl als landesherrliche Gesetze bereits vielfältig gesorgt worden ist. Benanntlich schließt das österreichische Normale vom 15<sup>ten</sup> Sept 1775 vom Genuße dieses Rechtes 24 Arten der Verbrecher aus.

Dieß wären nun so beyläufig die nur kurz hingezeichneten Gedanken des Unterzeichneten über die schwere Aufgabe einer Gränzbestimmung zwischen der weltl. und geistl. Macht, denen er am Schluß diese Bemerkung noch beysetzt: nämlich da so manche Geschäfte, auch bey Bestimmung einer genauesten Gränzlinie, doch immer cumulativ zu verhandeln seyn werden; so wird, um der Stockung und Langsamkeit im Geschäftsgange vorzubeugen, die Aufstellung einer eigenen gemischten Commission mit einer Art von stufenweiser Vollmacht ein desto unumgänglicheres Bedürfniß seyn, je schwerer es lassen würde, alle dergleichen Cumulativ — Gegenstände jedesmal erst mittelst weitläufiger Correspondenz zwischen beyden Stellen zu verhandeln.

S. m. den 3<sup>ten</sup> May 1803

Lang mpp.

## II. Konsistorialprotokoll vom 4. Mai 1803

In Consist<sup>o</sup> 4<sup>ta</sup> Maii 1803.

Praesentibus DD<sup>ns</sup>

Directore,

Com: de Spaur

Cancellario,

Taller,

Lang,

Rieger,

Margreiter,

Naupp,

Freysinger, et

Rumpler.

L a n d — S a l z b u r g

Die geistlichen und weltlichen Machtverhältnisse betr.

In Gemäßheit Höchsten Befehls vom 12<sup>t</sup> nuperi und dieß ortig — vorausgegangener ehrerbietigster Zusage wird Euer Hochfürstl. Gnaden ein vom Herrn Rathe Lang verfaßter Entwurf hier gehorsamst beygeleget, dessen man, weil unabweichlich gefordert wird, daß die Geistlichkeit das erste Wort führen und die ersten Anträge machen solle, nicht überhoben seyn konnte.

Nach dießortig — unzielsetzlichem Ermessen könnte man von beyden Seiten damit zufrieden seyn: von weltlicher Seite; weil Sätze, die ihr etwa auffallen möchten, jedes Mal mit Modificationen begleitet sind, die ihnen alles Bedenkliche wieder benehmen; von geistlicher Seite; weil man es noch alle Male sich zum Gewinn rechnen darf, wenn erhalten wird, was man durch erwähnten Entwurf erhalten zu können geglaubet hat.

Worüber demnach Consistorium belehret zu werden gehorsamst bittet.

Franz Xaver Hochbichler.  
Joh. Michael Bönike.

### III. Stellungnahme des Erzbischofs Hieronymus vom 14. Mai 1803

Bey dem in Betreff der geist und weltlichen Machtverhältnisse an Uns erstatteten Berichte bemerken Wir folgendes.

Bei dem 2<sup>ten</sup> allgemeinen Satze litt A. würden Wir den Ausdruck: daß die Kirche ein Staat im Staate sei, vermieden haben. Zwar ist er bey einer genauen Bestimmung unverfänglich, ist aber durch den Mißbrauch voriger Zeiten so gehässig, und so oft mißdeutet worden, daß er heute kaum, ohne widrige Nebenideen zu erwecken, gebraucht werden kann. Es wird daher füglich dem Worte: Staat der hier gleichbedeutende Ausdruck, einer Corporation, Gesellschaft etc. substituirt werden.

Bei dem XI<sup>ten</sup> Satz litt: B. dürfte 1<sup>tens</sup> wohl zu der Behauptung: Daß im Oeconomiewesen der Klöster kraft der neuesten Gesetze der Landesherr als Eigenthümer der Kirchengüter für sich allein schalte annoch die Modifikation beigefügt werden: Biß nehmlich der Landesherr über ihr künftiges Schicksal und ihren Güterbesitz entschieden haben wird. Beläßt ihnen der Landesfürst ihre Existenz, oder gibt er ihnen eine neue: So verzichtet er selbst oder zum Theil auf dies Eigenthum, und die klösterliche Gemeinde tritt in die jeder im Staate aufgenommenen Gesellschaft zuständigen Rechte des Eigenthums und der Verwaltung ihrer Güter zurück. 2<sup>tens</sup> nimmt der Deputationsschluss selbst von dieser allgemeinen Regel die Frauenklöster aus, so in Clausur leben. Diese rechtliche Beschränkung sollte hier nicht übergangen werden. Bei dem 13<sup>ten</sup> Satz litt. B. dürfte es wohl besser seyn, des Landesherrlichen Rechtes, darauf zu wachen, daß durch die kirchlichen Anstalten nichts geschehe, was dem Zwecke des Staats entgegen läuft, im allgemeinen zu erwähnen, als eine ausführliche enumeration aller unter diesen allgemeinen Grundsatz enthaltenen einzelnen Fälle zu machen, die eines Theils nur unvollständig ausfallen kann, und andern Theils, wenn das placitum territoriale bei jeder Geringigkeit nöthig seyn soll, die kirchliche Gewalt allzu sehr beschränkt. Die Art der Anwendung des an sich richtigen Satzes muß mit Klugheit geschehen, und läßt sich daher nicht für jeden Fall zum voraus bestimmen.

Den am Schlusse des XVI<sup>ten</sup> Satzes befindlichen Vorschlag einer gemischten Commission für die Caussas mixti fori finden Wir zu Abschneidung aller Differenzen und Beschleunigung des Geschäftsgangs allerdings sehr zweckmäßig.

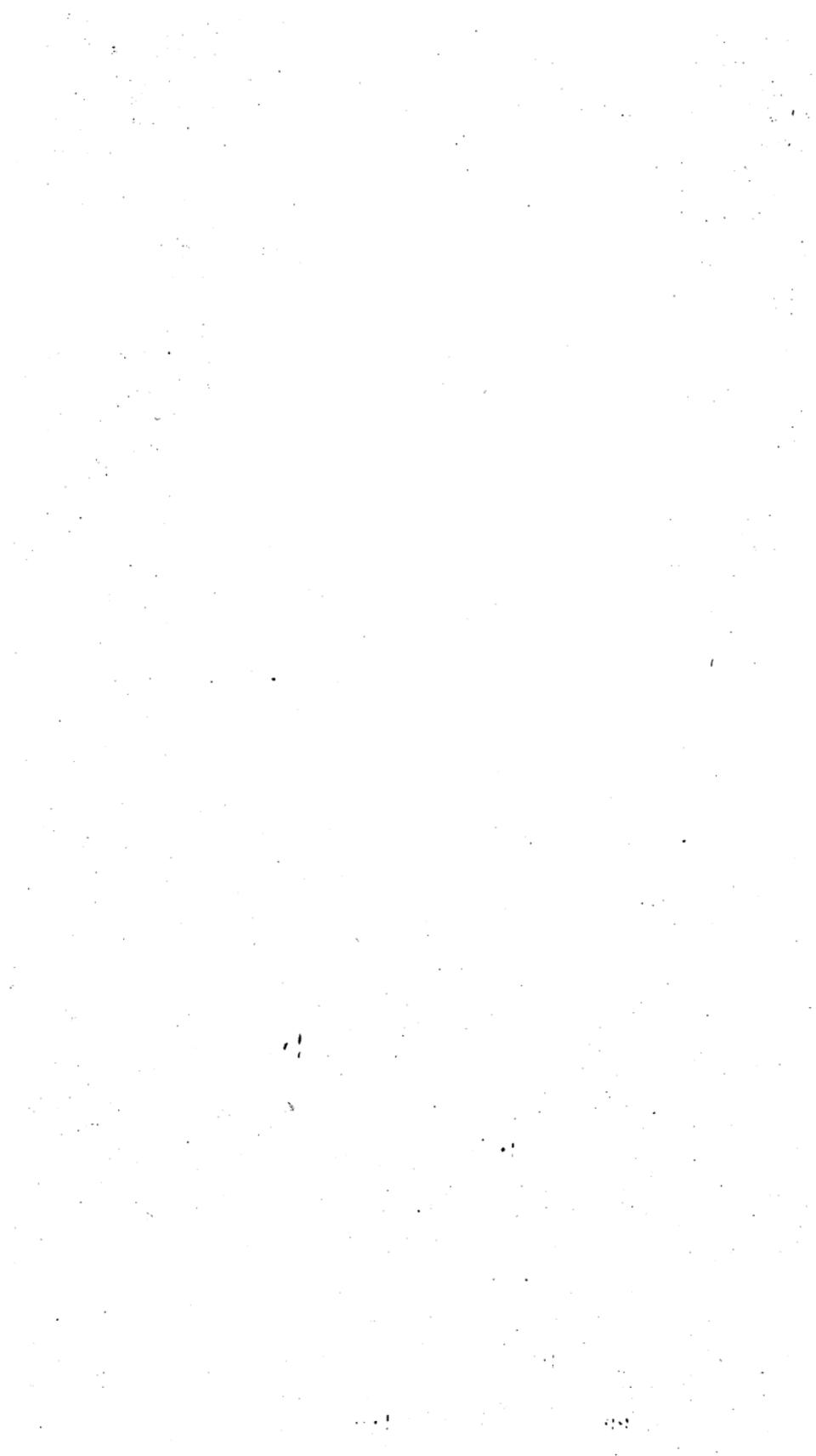
Endlich dürfen Wir nicht unbemerkt lassen, daß viele hieher gehörige Gegenstände z. B. der Gerichtsstand der Geistlichen, die exemptionen der Mönche, die Behandlung der Ehesachen, u. a. m. ihre Bestimmung nur durch das für die teutsche Nation abzuschließende Concordat erhalten werden. Es dürfte also allerdings rätlich seyn, an einem schicklichen Orte hierauf den Bezug zu nehmen, theils um allen nachtheiligen einseitigen Verfügungen zuvor zu kommen,

und theils um denen in der dermaligen traurigen Zwischenepoche möglichen Eingriffen der Römischen Curie diese Schranken entgegen zu setzen, und sich nicht selbst derjenigen rechtlichen Wohlthaten zu berauben, die der gesammten teutschen Kirche zu theil werden dürften. Es ist dermalen mehr, als je, wichtig, das gemeinsame Band, so alle teutschen Kirchen umschlingt, unverletzt zu erhalten, und sich an das ganze anzuschließen, damit die durch die neuesten Ereignisse unvermeidlich gewordene Verwirrung im kirchlichen Weesen nicht noch mehr durch die Verschiedenheit der aufgestellten Grundsätze vermehret werde.

Wien den 14 Mai 1803.

Hieronymus

In Consist. 18 May 1803  
den Herren Deputations — Commissaren  
Bönike und Lang in Copiis.  
geschehen



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [104](#)

Autor(en)/Author(s): Wenisch Ernst

Artikel/Article: [Ein Salzburger Gutachten über geistliche und weltliche Gewalt aus dem Jahre 1803. 203-226](#)